

## **Zu § 40 EStG**

**Titel:** Lohnsteuer-Richtlinien 2008 - LStR 2008 -  
**Amtliche Abkürzung:** LStR 2008  
**Normtyp:** Verwaltungsvorschrift

**Normgeber:** Bund  
**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

### **R 40.1 LStR 2008 – R 40.1**

## **Bemessung der Lohnsteuer nach besonderen Pauschalsteuersätzen ( § 40 Abs. 1 EStG )**

### **Größere Zahl von Fällen**

(1) <sup>1</sup>Eine größere Zahl von Fällen ist ohne weitere Prüfung anzunehmen, wenn gleichzeitig mindestens 20 Arbeitnehmer in die Pauschalbesteuerung einbezogen werden. <sup>2</sup>Wird ein Antrag auf Lohnsteuerpauschalierung für weniger als 20 Arbeitnehmer gestellt, kann unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Arbeitgebers und der mit der Pauschalbesteuerung angestrebten Vereinfachung eine größere Zahl von Fällen auch bei weniger als 20 Arbeitnehmern angenommen werden.

### **Beachtung der Pauschalierungsgrenze**

(2) <sup>1</sup>Der Arbeitgeber hat anhand der Aufzeichnungen im Lohnkonto (> § 4 Abs. 2 Nr. 8 Satz 1 LStDV ) vor jedem Pauschalierungsantrag zu prüfen, ob die Summe aus den im laufenden Kalenderjahr bereits gezahlten sonstigen Bezügen, für die die Lohnsteuer mit einem besonderen Steuersatz erhoben worden ist, und aus dem sonstigen Bezug, der nunmehr an den einzelnen Arbeitnehmer gezahlt werden soll, die Pauschalierungsgrenze nach § 40 Abs. 1 Satz 3 EStG übersteigt. <sup>2</sup>Wird diese Pauschalierungsgrenze durch den sonstigen Bezug überschritten, ist der übersteigende Teil nach § 39b Abs. 3 EStG zu besteuern. <sup>3</sup>Hat der Arbeitgeber die Pauschalierungsgrenze mehrfach nicht beachtet, sind Anträge auf Lohnsteuerpauschalierung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG nicht zu genehmigen.

### **Berechnung des durchschnittlichen Steuersatzes**

(3) <sup>1</sup>Die Verpflichtung, den durchschnittlichen Steuersatz zu errechnen, kann der Arbeitgeber dadurch erfüllen, dass er

1. den Durchschnittsbetrag der pauschal zu versteuernden Bezüge,
2. die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer nach Steuerklassen getrennt in folgenden drei Gruppen:
  - a) Arbeitnehmer in den Steuerklassen I, II und IV,
  - b) Arbeitnehmer in der Steuerklasse III und
  - c) Arbeitnehmer in den Steuerklassen V und VI sowie
3. die Summe der Jahresarbeitslöhne der betroffenen Arbeitnehmer, gemindert um die nach § 39b Abs. 3 **Satz 3** EStG abziehbaren Freibeträge und den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bei der Steuerklasse II, erhöht um den Hinzurechnungsbetrag,

ermittelt. <sup>2</sup>Werden die sonstigen Bezüge sowohl Arbeitnehmern gewährt, für die die ungekürzte Vorsorgepauschale gilt, als auch Arbeitnehmern, für die die gekürzte Vorsorgepauschale gilt, ist Satz 1 auf

die beiden Gruppen jeweils gesondert anzuwenden; hiervon kann aus Vereinfachungsgründen abgesehen werden, wenn die Zahl der zu einer Gruppe gehörenden Arbeitnehmer im Verhältnis zur Gesamtzahl der in Betracht kommenden Arbeitnehmer von ganz untergeordneter Bedeutung ist. <sup>3</sup>Aus Vereinfachungsgründen kann für die Ermittlungen nach **Satz 1 Nr. 2** und 3 eine repräsentative Auswahl der betroffenen Arbeitnehmer zugrunde gelegt werden. <sup>4</sup>Zur Festsetzung eines Pauschsteuersatzes für das laufende Kalenderjahr können für die Ermittlung nach **Satz 1 Nr. 3** auch die Verhältnisse des Vorjahres zugrunde gelegt werden. <sup>5</sup>Aus dem nach **Satz 1 Nr. 3** ermittelten Betrag hat der Arbeitgeber den durchschnittlichen Jahresarbeitslohn der erfassten Arbeitnehmer zu berechnen. <sup>6</sup>Für jede der in **Satz 1 Nr. 2** bezeichneten Gruppen hat der Arbeitgeber sodann den Steuerbetrag zu ermitteln, dem der Durchschnittsbetrag der pauschal zu versteuernden Bezüge unterliegt, wenn er dem durchschnittlichen Jahresarbeitslohn hinzugerechnet wird. <sup>7</sup>Dabei ist für die Gruppe nach **Satz 1 Nr. 2** Buchstabe a die Steuerklasse I, für die Gruppe nach **Satz 1 Nr. 2** Buchstabe b die Steuerklasse III und für die Gruppe nach **Satz 1 Nr. 2** Buchstabe c die Steuerklasse V maßgebend; **der Durchschnittsbetrag der pauschal zu steuernden Bezüge ist auf den nächsten durch 216 ohne Rest teilbaren Euro-Betrag aufzurunden.** <sup>8</sup>Durch Multiplikation der Steuerbeträge mit der Zahl der in der entsprechenden Gruppe erfassten Arbeitnehmer und Division der sich hiernach ergebenden Summe der Steuerbeträge durch die Gesamtzahl der Arbeitnehmer und den Durchschnittsbetrag der pauschal zu steuernden Bezüge ist hiernach die durchschnittliche Steuerbelastung zu berechnen, der die pauschal zu steuernden Bezüge unterliegen. <sup>9</sup>Das Finanzamt hat den Pauschsteuersatz nach dieser Steuerbelastung so zu berechnen, dass unter Berücksichtigung der Übernahme der pauschalen Lohnsteuer durch den Arbeitgeber insgesamt nicht zu wenig Lohnsteuer erhoben wird. <sup>10</sup>Die **Prozentsätze** der durchschnittlichen Steuerbelastung und des Pauschsteuersatzes sind mit einer Dezimalstelle anzusetzen, die nachfolgenden Dezimalstellen sind fortzulassen.